

## **Finanzgericht Rheinland-Pfalz: Volljähriges behindertes Kinder hat Anspruch auf Kindergeld**

Ein 1964 geborener behinderter Sohn erhält auf die Klage seines Vaters Kindergeld. Ausschlaggebend für die Entscheidung waren die vom Vater vorgelegten Berichte und Stellungnahmen der behandelnden Ärzte. Diese Gutachten sind im Gegensatz zu denen der Familienkasse bzw. der Reha/SB-Stelle der Agentur für Arbeit (Team zur Betreuung von Rehabilitanden und Schwerbehinderten) schlüssig und nachvollziehbar. Der Sohn leidet seit seiner Kindheit an einer chronischen depressiven Störung mit schweren Episoden. Aufgrund ärztlicher Gutachten stellte das Amt für soziale Angelegenheiten wiederholt seine Schwerbehinderung fest und der Kläger erhielt fortlaufend Kindergeld.

Markus L. ist bereits 56 Jahre alt und erhält trotzdem noch Kindergeld, weil er schwer behindert ist. Er leidet seit seiner Kindheit an einer chronischen depressiven Störung mit schweren Episoden. Aufgrund ärztlicher Gutachten stellte das Amt für soziale Angelegenheiten immer wieder seine Schwerbehinderung fest und sein Vater erhielt fortlaufend Kindergeld. 2016 wurde Markus L. durch den ärztlichen/psychologischen Dienst der Agentur für Arbeit begutachtet. Der stellte zwar fest, dass Markus L. nicht in der Lage sei, eine arbeitslosenversicherungspflichtete Beschäftigung auszuüben, die unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes in Betracht kommt und mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst. Die Erwerbsfähigkeit sollte jedoch in etwa einem Jahr erneut überprüft werden. Aus diesem Grund wurde die Kindergeldfestsetzung bis Juli 2017 befristet.

Markus L.s Vater legte im Juni 2017 einen aktuellen Befundbericht des behandelnden Arztes für Neurologie und Psychiatrie/Psychotherapie vor. Der kam zu dem Ergebnis, dass Markus L. nach wie vor zu 80 Prozent schwerbehindert und nicht ausreichend erwerbsfähig sei. Die Familienkasse lehnte die Bewilligung von Kindergeld aber ab. Denn die eingeschaltete Reha/SB-Stelle der Agentur für Arbeit hatte mitgeteilt, dass ihr ein Gutachten vom 5. September 2017 vorliege. Dieses Gutachten hatte ein Facharzt für Psychiatrie der Agentur für Arbeit erstellt. Unstreitig sei zwar, dass er sicherlich nicht auf dem Niveau tätig sein könne, das ursprünglich angestrebt war. Er sei aber in ausreichendem Maß erwerbsfähig.

Der Vater legte dagegen Einspruch ein, der als unbegründet zurückgewiesen wurde, weil sich die Familienkasse an die Stellungnahme der Reha/SB-Stelle gebunden sah. Der Vater erhob Klage beim Finanzgericht. Markus L. sei mit dem Grad der Behinderung 80 ohne Merkzeichen seelisch erkrankt. Deshalb habe die Familienkasse seit dem 1. Oktober 1991 durchgehend Kindergeld geleistet. Die Anspruchsvoraussetzungen seien mit den gesetzlich vorgesehenen Abständen

überprüft worden, zuletzt in den Jahren 2006, 2008, 2011 und 2016, jeweils unter Beteiligung der Reha/SB-Stelle der Arbeitsagentur. Die Begutachtung durch den sozialmedizinischen Dienst vom 5. September 2017 habe lediglich eine arterielle Hypertonie, Asthmabronchiale und eine Allergie gegen Gräserpollen und Frühblüher festgestellt und dass Markus L. seit der Kindheit psychiatrische ambulante Behandlungen erfahren habe, zum Beispiel eine ambulante Psychotherapie mit mehr als 300 Stunden in den neunziger Jahren und 1999 eine ambulante Verhaltenstherapie.

Der Vater hatte mit seiner Klage Erfolg. Das Gericht wertete das Gutachten vom September als Parteigutachten, weil es von einer Prozesspartei, nämlich der Familienkasse, beigebracht worden war. Es sei mit gravierenden Mängeln behaftet und überzeuge das Gericht daher nicht. Die Befundberichte und Stellungnahmen des behandelnden Arztes seien zwar ebenfalls ein Parteigutachten, weil sie der Vater vorgelegt hatte. Aber die Aussagen dieses Gutachters seien schlüssig und nachvollziehbar und stünden im Einklang mit früheren Befundberichten, ganz im Gegensatz zu dem Gutachten, das die Familienkasse vorgelegt hatte. Demnach hätten sich somatische Erkrankungen zur psychischen Beschwerdesymptomatik ergeben. Diagnostisch ergebe sich eine anankastische Persönlichkeitsstörung mit resultierender chronischer Depressivität. Dazu gehören anhaltende depressive Störungen gravierenden Ausmaßes mit zeitweise akuter Suizidalität bei fehlender Sinnerfüllung. Die erheblich eingeschränkte Erlebnis- und Lebensgestaltungsfähigkeit habe früh zu Zwangssymptomen geführt und in der Folgezeit ein selbständiges Bestreiten des Lebensunterhalts dauerhaft unmöglich gemacht. Behandlungen hätten keine Verbesserungen ergeben.

Markus L.s Vater erhält also weiterhin Kindergeld – bis auf weiteres – denn das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Az 2 K 1851/18, Urteil vom 6.5.2020, [Pressemitteilung Finanzgericht Rheinland-Pfalz](#)